

INHALT

- S.02 | Neue Insolvenzverordnung veröffentlicht**
Am 5. Juni 2015 wurde die neue Verordnung über Insolvenzverfahren (EU) 2015/848 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
- S.02 | Aktionärsrechterichtlinie: Verhandlungen zwischen Rat und Parlament können beginnen**
Das Europäische Parlament hat – nachdem der Rat sich bereits im Frühjahr festgelegt hatte – nunmehr seine Position gefasst.
- S.02 | Internationale Konferenz zur Rolle des Notars anlässlich der C.N.U.E.-Generalversammlung in Sofia**
Am 18. Juni 2015 richtete das bulgarische Notariat eine Konferenz zur Rolle des Notars bei der Verwirklichung eines einheitlichen europäischen Raums der Rechtssicherheit aus.
- S.03 | Datenschutzgrundverordnung: Das Trilogverfahren beginnt**
Der EU-Rat hat sich im Juni auf eine Position verständigt. Nunmehr werden im informellen Trilogverfahren Kompromisse zwischen dem EU-Parlament und dem EU-Rat ausgelotet.
- S.03 | Neue EU-Ratspräsidentschaft**
Luxemburg hat am 1. Juli 2015 die EU-Ratspräsidentschaft von Lettland übernommen.
- S.03 | Vertragsverletzungsverfahren wegen Verletzung der Dienstleistungsfreiheit**
Die Europäische Kommission hat am 18. Juni 2015 gegen insgesamt sechs Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.
- S.04 | Neues deutsch-französisches Fortbildungsprogramm an der Universität Saarbrücken**
Anlässlich des 60-jährigen Jubiläums des Centre d'études juridiques franco-allemand an der Universität des Saarlandes wird ein Fortbildungsprogramm speziell für Notare und Notarassessoren unterzeichnet.
- S.04 | Bilaterales Seminar mit der bulgarischen Notarkammer**
Am 30. Juli 2015 veranstaltete die Bundesnotarkammer zusammen mit der bulgarischen Notarkammer ein bilaterales Seminar zu aktuellen Fragen des Notariats.
- S.05 | Hospitationsprogramm**
14 Teilnehmer aus sieben Staaten konnten im Rahmen des diesjährigen Notarhospitationsprogramms das deutsche Notariatssystem kennenlernen.
- S.05 | Gesetz zur Tarifeinheit in Kraft getreten**
Am 10. Juli 2015 ist das Gesetz zur Tarifeinheit in Kraft getreten.
- S.06 | beN Mandantenkommunikation**
- S.06 | beA-Karte kommt**
- S.07 | 29. Deutscher Notartag in Berlin**
Die Bundesnotarkammer veranstaltet vom 29. Juni bis 2. Juli 2016 in Berlin den 29. Deutschen Notartag.
- S.07 | Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner**
Am 2. September 2015 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vorgelegt.
- S.07 | Aktuelles zur notariellen Fachprüfung**
- S.08 | Das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer**

Neue Insolvenzverordnung veröffentlicht

Am 5. Juni 2015 wurde die neue Verordnung über Insolvenzverfahren (EU) 2015/848 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die neue Europäische Insolvenzverordnung (EuInsVO) ersetzt die bisherige Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 zum Insolvenzrecht und wird im Wesentlichen ab 26. Juni 2017 in allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme Dänemarks gelten. Die neue Verordnung, welche sich auch zum Ziel setzt, die bisher in diesem Bereich ergangene Rechtsprechung des EuGH zu kodifizieren, wird einen größeren Anwendungsbereich als die bisherige Insolvenzverordnung haben, da sie insbesondere auch vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren mit einbezieht. Neben einer klareren Regelung der Zuständigkeit, insbesondere durch Definition des Center of Main Interests (COMI), enthält sie auch Vorschriften für Sekundärinsolvenzen und Insolvenzen von Konzernen. Darüber hinaus werden Standardformulare, welche die Anmeldung von Forderungen erleichtern sollen, und ein Insolvenzregister eingeführt.

Aktionärsrechterichtlinie: Verhandlungen zwischen Rat und Parlament können beginnen

Das Europäische Parlament hat – nachdem der Rat sich bereits im Frühjahr festgelegt hatte – nunmehr seine Position gefasst.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Aktionärsrechterichtlinie (COM (2014) 213) sieht eine stärkere Einbeziehung der Aktionäre und eine höhere Transparenz bei der Unternehmensleitung vor. Dabei schlug

die Europäische Kommission vor, dass die Hauptversammlung in Zukunft unter anderem über die Vorstandsvergütung („Say on Pay“) und Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen entscheiden dürfte. Der im deutschen Recht vorherrschende dualistische Ansatz mit dem Aufsichtsrat als Kontrollgremium wurde dabei zunächst unzureichend berücksichtigt. Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat sehen in ihren Stellungnahmen jedoch nunmehr die Möglichkeit vor, dass das dualistische System, mit dem Aufsichtsrat als Entscheidungsgremium, bei wesentlichen Punkten – wie auch den für den notariellen Bereich besonders relevanten Transaktionen mit nahestehenden Personen – erhalten bleiben kann. Darüber hinaus will der Vorschlag auch die Tätigkeit von Stimmrechtsberatern, (Finanz-) Intermediären und institutionellen Anlegern transparenter gestalten. Den größten Streitpunkt stellt das sogenannte Country-by-Country-Reporting dar, welches das Europäische Parlament in seiner Stellungnahme nach heftigen Debatten letztendlich aufgenommen hat. Bei dieser länderspezifischen Berichterstattung sollen insbesondere große, grenzüberschreitend tätige Unternehmen ihre Zahlen in Zukunft für die jeweiligen Länder aufgeschlüsselt und nicht mehr als Gesamtsumme veröffentlichen, auch um eine gerechtere Besteuerung zu ermöglichen.

Internationale Konferenz zur Rolle des Notars anlässlich der C.N.U.E.-Generalversammlung in Sofia

Am 18. Juni 2015 richtete das bulgarische Notariat eine Konferenz zur Rolle des Notars bei der Verwirklichung eines einheitlichen europäischen Raums der Rechtssicherheit aus.

Bei der Konferenz, welche am Vortag der Generalversammlung des C.N.U.E. in Sofia (Bulgarien) stattfand, sprachen neben hochrangigen bulgarischen Politikern wie Meglena *Kouneva* (stellvertretende Premierministerin und ehemalige EU-Kommissarin für Verbraucherschutz) und Hristo *Ivanov* (Justizmi-

nister) weitere hochrangige Gäste sowie ausgewählte Vertreter der im C.N.U.E. vereinten europäischen Notariate zum notariellen Beitrag zu einem europäischen Raum der Rechtssicherheit. Den fachlichen Teil eröffnete der Präsident der Bundesnotarkammer, Dr. Jens *Bormann*, mit einem Vortrag über die Rolle des Notars im Gesellschaftsrecht sowie die Bedeutung sicherer und verlässlicher Register und Eintragungsverfahren. Ihm folgten Paolo *Pasqualis* (Vizepräsident des C.N.U.E. und Notar in Italien), der die Vorteile der öffentlichen Urkunde in der vorsorgenden Rechtspflege beleuchtete, und Frank *Molitor* (Präsident der luxemburgischen Notarkammer und Notar in Luxemburg), welcher zum Immobilienrecht referierte und dabei die Vorteile der notariellen Beteiligung im Bereich des Verbraucherschutzes sowie die Rechts- und Transaktionssicherheit hervorhob. Im Anschluss sprachen José Manuel García *Collantes* (Präsident des spanischen Notariats und Notar in Madrid) zur Rolle des Notars im Erbrecht und Eduards *Virko* (Notar in Riga) zu den Aufgaben des Notars im Familienrecht. Den Abschluss bildete ein Vortrag von Pierre *Becqué* (Präsident der U.I.N.L.-Kommission für europäische Angelegenheiten (CAE) und Notar in Frankreich) über den Nutzen der Einführung des Notariats in Staaten, die noch Nachholbedarf bei der Verwirklichung von Rechtssicherheit im täglichen Leben haben. Die gut besuchte Konferenz war in der Lage, den Teilnehmern aufzuzeigen, dass der Notar in Kontinentaleuropa eine wesentliche Rolle bei der Gewährleistung von Rechtssicherheit und Verbraucherschutz innehat und er im Interesse der Allgemeinheit tätig wird.

Datenschutzgrundverordnung: Das Trilogverfahren beginnt

Der EU-Rat hat sich im Juni auf eine Position verständigt. Nunmehr werden im informellen Trilogverfahren Kompromisse zwischen dem EU-Parlament und dem EU-Rat ausgelotet.

Nachdem der Entwurf der Datenschutzgrundverordnung nunmehr seit beinahe drei Jahren in Brüssel verhandelt wird, hat sich der EU-Rat am 15. Juni 2015 auf eine Textfassung geeinigt und die Verordnung einen weiteren Schritt Richtung Verabschiedung gebracht. So konnten noch vor der Sommerpause die Trilogverhandlungen beginnen, die noch im Herbst abgeschlossen werden sollen. Für die Verabschiedung der Verordnung haben sich die Europäischen Institutionen das Jahresende zum Ziel gesetzt. Aufgrund der großen Unterschiede zwischen den angenommenen Texten des Europäischen Parlaments und des Rates darf jedoch bezweifelt werden, ob dieser ehrgeizige Zeitplan eingehalten werden kann. Zusätzlich droht ein anstehendes Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Sache Schrems/Facebook bereits in den Trilogverhandlungen gefundene Ergebnisse wieder neu aufzurollen. Dem EuGH liegt die

Frage vor, ob die Safe-Harbor-Entscheidung der EU-Kommission aus dem Jahr 2000 mit den Art. 7, 8 und 47 der EU-Grundrechtecharta vereinbar ist. Unzureichend berücksichtigt wurden bislang die Belange der Berufsheimnisträger, in deren Bereich es den Mitgliedstaaten möglich sein muss, dem jeweiligen Rechtssystem angepasste Regelungen zu erlassen.

Neue EU-Ratspräsidentschaft

Luxemburg hat am 1. Juli 2015 die EU-Ratspräsidentschaft von Lettland übernommen.

Luxemburg hat vom 1. Juli bis 31. Dezember 2015 die EU-Ratspräsidentschaft inne. Es ist bereits die 12. Ratspräsidentschaft Luxemburgs – jedoch die erste Präsidentschaft seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon.

Das Programm der Luxemburgischen Ratspräsidentschaft trägt den Titel „Eine Union für die Bürger“ und umfasst sieben Prioritäten:

- Investitionen für mehr Wachstum und Beschäftigung freisetzen
 - Die soziale Dimension Europas vertiefen
 - Die Migration besser bewältigen – Freiheiten, Recht und Sicherheit miteinander verbinden
 - Die Dynamik des Binnenmarkts wiederbeleben durch Digitalisierung
 - Die europäische Wettbewerbsfähigkeit an einem globalen und transparenten Rahmen ausrichten
 - Das Prinzip der Nachhaltigkeit fördern
 - Die Präsenz der Europäischen Union in der Welt stärken
- Aus notarieller Sicht ist insbesondere die angekündigte Wiederaufnahme der Verhandlungen zu den europäischen Güterrechtsverordnungen von besonderer Bedeutung.

Vertragsverletzungsverfahren wegen Verletzung der Dienstleistungsfreiheit

Die Europäische Kommission hat am 18. Juni 2015 gegen insgesamt sechs Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Die Vertragsverletzungsverfahren, bei welchen die Europäische Kommission eine Verletzung von Art. 15 der Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) rügt, richten sich unter anderem gegen Deutschland und Österreich. Die Europäische Kommission wirft den Mitgliedstaaten vor, dass nationale Vorschriften

dieser Länder unverhältnismäßige und nicht gerechtfertigte Hindernisse im Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen enthalten. So wird unter anderem Deutschland aufgefordert, verbindliche Mindestpreise bei Architekten, Ingenieuren und Steuerberatern aufzuheben. Diese seien zur Sicherung der Qualität der Dienste in- und ausländischer Anbieter nicht nötig. Vielmehr würden sie verhindern, dass Verbraucher die Leistungen zu günstigeren Preisen in Anspruch nehmen können. In anderen Mitgliedstaaten (wie z. B. in Österreich für die Patentanwälte) sollen die Bestimmungen über die Beteiligung an einer Gesellschaft und die Verbote der berufsübergreifenden Zusammenarbeit geändert bzw. aufgehoben werden. Dem aktuellen Verfahren ging ein sogenannter „Peer Review“ voraus, bei dem die betroffenen Berufsgruppen insbesondere in den Bereichen Kapitalbeschränkung, Niederlassungsfreiheit, sowie der Vergütungsordnungen untersucht wurden. Die Bundesarchitektenkammer hat eine Online-Petition zum Erhalt der Gebührenordnungen gestartet, die mit virtuellen Unterschriften unterstützt werden kann.

Neues deutsch-französisches Fortbildungsprogramm an der Universität Saarbrücken

Anlässlich des 60-jährigen Jubiläums des Centre d'études juridiques franco-allemand an der Universität des Saarlandes wird ein Fortbildungsprogramm speziell für Notare und Notarassessoren unterzeichnet.

Bereits im Herbst 2014 hatte der Conseil Supérieur du Notariat (CSN) mit der Bundesnotarkammer vereinbart, innerhalb der kommenden Jahre ein gemeinsames Fortbildungsprogramm auf die Beine zu stellen. Diese Fortbildung soll es Notaren und Notarassessoren beider Länder ermöglichen, komplexe grenzüberschreitende Sachverhalte unter Heranziehung der jeweils anderen Rechtsordnung zu verstehen und das jeweils richtige – gegebenenfalls auch ausländische – Recht anzuwenden. Auch sollen Einblicke ins notarielle Berufsrecht des jeweils anderen Landes gewährt werden. Dankenswerterweise hat sich das Centre d'études juridiques franco-allemand (Deutsch-französisches Zentrum für das Studium der Rechtswissenschaften, CJFA) an der Universität Saarbrücken bereit erklärt, dieses Fortbildungsprogramm ins Studienprogramm zum Wintersemester 2015/2016 aufzunehmen. Die Fortbildung wird die Fächer Internationales Privatrecht, Immobilienrecht, eheliches Güterrecht und Erbrecht umfassen. In separaten Unterrichtseinheiten wird für die deutschen Teilnehmer das französische Recht in deutscher Sprache und für die französischen Teilnehmer das deutsche Recht in französischer Sprache dargestellt. Ein ge-

genseitiger Austausch unter den deutschen und französischen Teilnehmern wird in gemeinsamen Unterrichtsblöcken gewährleistet. Unterrichtet wird sowohl in Präsenzveranstaltungen als auch im Wege von elektronischen Sitzungen per Fernzugriff (E-Learning). Hierzu werden kommentierte Videos im Internet veröffentlicht sowie Skripten bereitgestellt. Die Kurse werden großteils von Notaren aus dem jeweils anderen Land, teilweise auch von Professoren übernommen. Die Teilnehmerzahl ist auf 20 Notare und Notarassessoren pro Land begrenzt. Das Programm wird im Januar 2016 beginnen. Interessenten werden gebeten, sich unmittelbar mit dem Brüsseler Büro (buero.bruessel@bnotk.de) in Verbindung zu setzen.

Die Partnerschaftvereinbarung zur gemeinsamen Fortbildung wird am 16. Oktober 2015 anlässlich des 60-jährigen Jubiläums des Centre d'études juridiques franco-allemand vor dem deutschen Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz Heiko *Maas* sowie der französischen Justizministerin Christiane *Taubira* unterzeichnet.

Bilaterales Seminar mit der bulgarischen Notarkammer

Am 30. Juli 2015 veranstaltete die Bundesnotarkammer zusammen mit der bulgarischen Notarkammer ein bilaterales Seminar zu aktuellen Fragen des Notariats.

Im Mittelpunkt des Seminars standen der Austausch über IT-Projekte und die gemeinsame Arbeit im Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.).

Nach zwei kurzen Berichten über Organisation und Aufgaben der beiden Kammern durch Herrn Notarassessor Richard *Rachlitz* und den Vizepräsidenten der Bulgarischen Notarkammer, Herrn Notar Svetlin *Mikushinski*, stellte Herr Notarassessor Dr. Daniel *Seebach*, Leiter Zentrale Register, zunächst Funktions- und Arbeitsweise des Zentralen Testamentsregisters und des Zentralen Vorsorgeregisters bei der Bundesnotarkam-



Notar JR Richard Bock, Vizepräsident der Bundesnotarkammer (links), und Notar Svetlin Mikushinski, Vizepräsident der bulgarischen Notarkammer

mer vor. Im Anschluss daran berichteten Frau Notarin Diana *Ivanova* über aktuelle Entwicklungen im bulgarischen Notariat und der Vizepräsident der Bundesnotarkammer, Herr Notar Justizrat Richard *Bock* über aktuelle Entwicklungen im deutschen Notariat und in einigen ausgewählten Nachbarländern. Abschließend tauschten sich die Teilnehmer unter der Moderation von Herrn Notar Dr. Markus *Buschbaum* ausführlich über die Arbeit des C.N.U.E. aus und vereinbarten eine weitere Vertiefung der Zusammenarbeit beider Kammern.

Hospitationsprogramm

14 Teilnehmer aus sieben Staaten konnten im Rahmen des diesjährigen Notarhospitationsprogramms das deutsche Notariatsystem kennenlernen.

In der Zeit vom 8. bis 24. Juni 2015 nahmen 14 Hospitanten aus sieben Staaten (Litauen, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Türkei, Ungarn) am 16. multilateralen Notarhospitationsprogramm teil.

Das von der Bundesnotarkammer in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e. V. seit 2000 jährlich organisierte Hospitationsprogramm wendet sich an deutschsprachige Notare und Notaranwärter aus ost- und südosteuropäischen Staaten sowie der Türkei, die nach einem zentralen Einführungslehrgang in Königswinter für eine Woche Einblicke in die deutsche Notariatspraxis bei einem Gastnotar erhalten. Die Bundesnotarkammer bedankt sich bei allen Notaren, die diesen Austausch – vielfach zum wiederholten Male – ermöglicht und unterstützt haben.



Teilnehmer des Notarhospitationsprogramms

Die Bundesnotarkammer hofft auch für das kommende Jahr auf zahlreiche Meldungen von interessierten Gastnotaren, die den Hospitanten neben einem Einblick in die Praxis vorzugsweise auch eine Unterkunft bieten können. Die nächste Hospitationsphase in den Notariaten ist zwischen dem 20. und 25. Juni 2016 vorgesehen. Weitere Einzelheiten über das Hospitationsprogramm 2016 werden in Kürze durch ein Rundschreiben der Bundesnotarkammer bekanntgegeben.

Gesetz zur Tarifeinheit in Kraft getreten

Am 10. Juli 2015 ist das Gesetz zur Tarifeinheit in Kraft getreten.

Neben den Änderungen des Tarifvertragsgesetzes zur Vermeidung von Tarifkollisionen sieht das Gesetz eine flankierende Regelung zur Zulässigkeit der mittelbaren Beweisführung im arbeitsgerichtlichen Verfahren durch notarielle Urkunden vor. Der neu eingefügte § 58 Abs. 3 ArbGG sieht vor, dass insbesondere über die Zahl der in einem Arbeitsverhältnis stehenden Mitglieder (Alt. 1) oder das Vertretensein einer Gewerkschaft in einem Betrieb (Alt. 2) der Beweis auch durch die Vorlegung öffentlicher Urkunden angetreten werden kann. Dadurch soll, so die Gesetzesbegründung, sichergestellt werden, dass die Gewerkschaft die Namen der im Betrieb des Arbeitgebers beschäftigten Mitglieder im gerichtlichen Verfahren nicht offenlegen muss.

Nachweis des Vertretenseins einer Gewerkschaft im Betrieb (§ 58 Abs. 3 Alt. 2 ArbGG)

Die gesetzliche Regelung in § 58 Abs. 3 Alt. 2 ArbGG greift bestehende Rechtsprechung auf und hat insoweit lediglich klarstellende Funktion. So kann der Beweis für das Vertretensein einer Gewerkschaft in einem Betrieb bereits auf Grundlage ergangener Entscheidungen zuverlässig durch notarielle Urkunden geführt werden. Hierzu müssen nach der Rechtsprechung die beurkundeten Wahrnehmungen des Notars einerseits (positiv) den widerspruchsfreien Schluss auf die Arbeitnehmereigenschaft des Gewerkschaftsmitglieds im fraglichen Betrieb zulassen. Andererseits (negativ) müssen die Wahrnehmungen dazu geeignet sein, die Eigenschaft des Arbeitnehmers als leitender Angestellter des Betriebes auszuschließen.

In Betracht kommen dafür vor allem Feststellungen des Notars über die Abgabe einer entsprechenden eidesstattlichen Versicherung des Gewerkschaftsmitglieds sowie die Vorlage von Lohnabrechnungen, Kontoauszügen und einer gewerkschaftlichen Mitgliedschaftsbescheinigung.

Nachweis der Anzahl der Gewerkschaftsmitglieder in einem Betrieb (§ 58 Abs. 1 Alt. 1 ArbGG)

Neu ist dagegen die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, durch die Vorlage notarieller Urkunden auch Beweis über die Zahl der in einem Arbeitsverhältnis stehenden Mitglieder einer Gewerkschaft in einem Betrieb führen zu können (§ 58 Abs. 1 Alt. 1 ArbGG). Auf diese Weise soll bei mehreren in einem Betrieb vertretenen Gewerkschaften in einem Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 6 ArbGG die „Mehrheitsgewerkschaft“ ermittelt werden können. Nach § 4a Abs. 2 Satz 2 Tarifvertragsgesetz (TVG) ist bei kollidierenden Tarifverträgen verschiedener in einem Betrieb vertretenen Gewerkschaften nunmehr nur der Tarifvertrag derjenigen Gewerkschaft anwendbar, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des zuletzt abgeschlossenen Tarifvertrags im Betrieb die meisten in einem Arbeitsverhältnis stehenden Mitglieder hat.

Die Bundesnotarkammer hat im Rahmen des zeitlich äußerst straffen Gesetzgebungsverfahrens auf die praktischen Bedenken hingewiesen, denen eine Beweisführung zur Ermittlung der „Mehrheitsgewerkschaft“ durch notarielle Urkunden ausgesetzt ist:

Orientiert man sich an den hohen Anforderungen, die die Rechtsprechung an die Feststellungen des Notars zum Nachweis für das Vertretensein einer Gewerkschaft in einem Betrieb stellt, müsste die Urkundsperson zur Ermittlung der Mitgliederzahlen entsprechende Feststellungen für jeden einzelnen Arbeitnehmer treffen, dessen Gewerkschaftszugehörigkeit Gegenstand der Beweisführung ist. Insbesondere bei größeren Betrieben dürfte dies in der notariellen Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

Diesen Bedenken trägt die Neuregelung nicht Rechnung. Ob die Rechtsprechung für den Nachweis von Mitgliederzahlen einer Gewerkschaft in einem Betrieb vor diesem Hintergrund Erleichterungen (z. B. stichprobenartige Prüfung einer von einer Gewerkschaft eingereichten und ggf. mit einer eidesstattlichen Versicherung über die Richtigkeit versehenen Mitgliederliste) für die vom Notar zu treffenden Feststellungen entwickeln wird, ist nicht absehbar. Die Prüfung, ob und inwiefern die in der notariellen Urkunde getroffenen Feststellungen geeignet sein werden, den entsprechenden Nachweis im arbeitsgerichtlichen Verfahren zu erbringen, obliegt dabei den Beteiligten.

auf Smartphones und Tablets erhältlichen mobilen App oder auf dem Arbeitsplatz-Rechner über einen handelsüblichen Browser bedienbar.

Die Übertragungskapazität der beN Mandantenkommunikation beträgt bis zu 50 MB pro Dateianhang einer Nachricht und ist somit auch für die beispielsweise nach § 17 Abs. 2a BeurkG Zurverfügungstellung von beabsichtigten Texten umfangreicherer Unterlagen wie beispielsweise eines Bauträgervertrags mit Plänen geeignet.

Für die Erprobungsphase sucht die NotarNet GmbH ab sofort noch Notare, die sich bereit erklären, die beN Mandantenkommunikation im Echtbetrieb kostenfrei zu testen. Interessenten werden gebeten, sich unter snb@notarnet.de zu melden. Wir berücksichtigen die ersten 50 Rückmeldungen für eine Teilnahme an der Pilotierung.

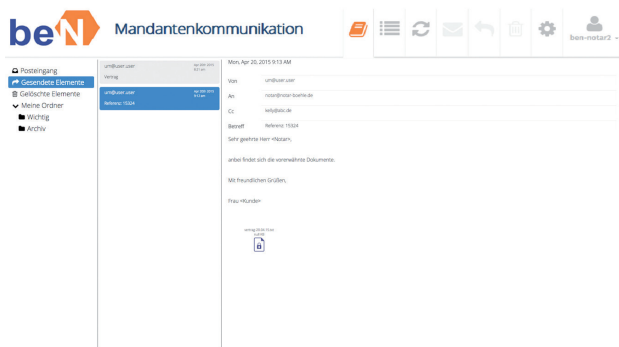
Die monatlichen Kosten für beN Mandantenkommunikation betragen 19,00 € zuzüglich USt. pro Notar, einer Speicherausstattung von 2 GB und einer unbegrenzten Anzahl Mandanten. Eine Speichererweiterung kostet 1,00 € zuzüglich USt. pro GB.

Weitere Informationen wie die offizielle Verfügbarkeit des Produkts wird die NotarNet GmbH nach Abschluss des Pilotverfahrens bereitstellen.

beN Mandantenkommunikation

Mit der beN Mandantenkommunikation gibt es voraussichtlich noch in diesem Jahr endlich eine einfach zu bedienende Software für den vertraulichen Austausch von Dokumenten mit Mandanten und anderen Personenkreisen.

Die beN Mandantenkommunikation ist eine Software, die Dokumente und Nachrichten so sicher wie das EGVP Ende-zu-Ende verschlüsselt, also sicherstellt, dass nur der Empfänger die Nachricht und die Dokumente lesen kann. Dabei ist sie für den Notar so einfach zu bedienen wie ein E-Mail-Programm:



Die Benutzung durch den Mandanten erfolgt gänzlich ohne Installation lokaler Software und ist wahlweise mit einer

beA-Karte kommt

Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ist von der Bundesrechtsanwaltskammer beauftragt worden, Zugangskarten für das besondere elektronische Anwaltspostfach („beA“) zu produzieren, die sogenannten „beA-Karten“.

Erstregistrierung

Um das beA nutzen zu können, ist aus Sicherheitsgründen eine Erstregistrierung erforderlich. Die beA-Karte stellt sicher, dass nur dazu befugte Personen Zugriff auf die jeweiligen Postfächer erhalten. Auf dem Chip der beA-Karte ist sowohl der Name des jeweiligen Rechtsanwalts als auch die Postfachnummer enthalten, deshalb kann eine sonstige Signaturkarte zur Erstregistrierung nicht verwendet werden.

Tägliche sichere Anmeldung

Die beA-Karte ist anschließend auch für die tägliche sichere Anmeldung am Postfach verwendbar und kann nach Wunsch als sogenannte beA-Karte Signatur mit einer Signierfunktion zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) aufgeladen werden. Mit einer qeS können Rechtsanwälte auch schon ab 2016 Schriftsätze elektronisch versenden lassen, soweit der elektronische Rechtsverkehr eröffnet ist. Zudem können Rechtsanwälte mit einer qeS dauerhaft – nach entsprechender elektronischer Unterzeichnung – ihre Mitarbeiter Schriftsätze aus dem Postfach versenden lassen.

Bestellung der beA-Karte

Die beA-Karten können über <https://bea.bnotk.de> bestellt werden. Für den Bestellprozess ist eine eindeutige Identifikationsnummer erforderlich, die die Bundesrechtsanwaltskammer jedem Rechtsanwalt in einem persönlichen Brief Anfang September mitgeteilt hat. Sollten Sie das Schreiben bis zum 15. September nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte an bea@bnotk.de.

29. Deutscher Notartag in Berlin

Die Bundesnotarkammer veranstaltet
vom 29. Juni bis 2. Juli 2016 in Berlin
den 29. Deutschen Notartag.

Der alle vier Jahre stattfindende Notartag ist zentrales Gesprächsforum des deutschen Notariats und vereint Notare aus dem gesamten Bundesgebiet mit zahlreichen in- und ausländischen Gästen zur Diskussion über aktuelle rechtliche und rechtspolitische Themen.

Der 29. Deutsche Notartag wird am 30. Juni 2016 im bcc Berliner Congress Center eröffnet. Fach- und Rahmenprogramm des 29. Deutschen Notartags sowie weitere Informationen werden rechtzeitig auf www.notartag.de bekannt gegeben.

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner

Am 2. September 2015 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vorgelegt.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die rechtliche Gleichstellung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe insbesondere im Bereich des Zivil- und Verfahrensrechts, aber auch in Teilen des sonstigen öffentlichen Rechts fortzuentwickeln. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen von Vorschriften von eher geringerer praktischer Bedeutung.

Für die notarielle Praxis von Bedeutung ist vor allem die geplante Änderung von Art. 17 EGBGB. Danach sollen künftig Einwendungen (v. a. Verfügungsbeschränkungen) aus einem ausländischen gleichgeschlechtlichen Güterstand wie bei Ehen einem Dritten gegenüber in Fällen, in denen einer der Lebenspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder hier ein Gewerbe betreibt, nur dann geltend gemacht werden können, wenn der Lebenspartnerschaftsvertrag bzw. der

ausländische Güterstand im Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist.

Des Weiteren betrifft der Gesetzentwurf die Möglichkeit, die Erklärungen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft und zum Namensrecht gegenüber einem Notar abzugeben. Die diesbezügliche Ermächtigungsgrundlage zugunsten der Länder, von der Bayern Gebrauch gemacht hat (Art. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des LPartG), soll erhalten bleiben. Die Ermächtigung der Länder, Behörden außerhalb des Standesamtes mit der Führung des Lebenspartnerschaftsregisters zu betrauen und die damit in Zusammenhang stehenden Mitteilungen durchzuführen, soll demgegenüber mangels praktischer Relevanz entfallen.

Der Bundesrat hält den Gesetzentwurf nicht für ausreichend. Er fordert die Öffnung der zivilrechtlichen Ehe für Paare unabhängig von ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität, um alle bestehenden rechtlichen Diskriminierungen abschließend zu beenden („Ehe für alle – Entschließung für eine vollständige Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren“ vom 12. Juni 2015, BR-Drucks. 274/15).

PRÜFUNGSAMT FÜR DIE NOTARIELLE FACHPRÜFUNG — BEI DER BUNDESNOTARKAMMER —

Aktuelles zur notariellen Fachprüfung

Prüfungskampagne 2015/I erfolgreich
abgeschlossen

Die erste notarielle Fachprüfung des Jahres 2015, die im März 2015 mit der schriftlichen Prüfung begonnen hatte, konnte in der Zwischenzeit erfolgreich abgeschlossen werden.

Die mündlichen Prüfungen fanden am 28. und 29. August sowie am 11. und 12. September 2015 an verschiedenen Orten im Bereich des Anwaltsnotariats statt. Insgesamt 145 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben die Prüfung in diesem Durchgang bestanden. Es war die zehnte Prüfungskampagne seit der Einrichtung des Prüfungsamtes zum Jahresbeginn 2010. Eine detaillierte Statistik des Prüfungstermins 2015/I wird in der nächsten Ausgabe von [BNotK-Intern](#) veröffentlicht.

Für den zweiten Prüfungsdurchgang des Jahres 2015 (2015/II) haben sich bis zum Ablauf der Antragsfrist am 27. Juli 2015 insgesamt 234 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angemeldet. Die vier Aufsichtsarbeiten werden vom 21. bis 25. September 2015 an vier verschiedenen Orten (Berlin, Celle, Frankfurt am Main und Hamm) geschrieben. Die mündlichen Prüfungen des Termins 2015/II finden voraussichtlich im Februar und März 2016 statt.

Die Termine für die schriftliche Prüfung des Prüfungsdurchgangs 2016/I werden im Oktober 2015 in der Deutschen Notar-Zeitschrift und auf der Internetseite des Prüfungsamtes (www.pruefungsamt-bnotk.de) bekannt gegeben.



Das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer

Das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer (ZTR) ist der Eckpfeiler des deutschen Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen.

Es flankiert in verfahrensrechtlicher Hinsicht die materielle Gewährleistung von Erbrecht und Testierfreiheit durch unser Grundgesetz. Das ZTR erfasst nur solche erbfolgerrelevanten Urkunden (v. a. Testamente und Erbverträge, s. § 78b Abs. 2 S. 1 BNotO), die sich bei Notar oder Gericht und damit in amtlicher Verwahrung befinden. Nur für diese Urkunden besteht eine staatliche Verantwortung, sie im Sterbefall auch zu eröffnen (zu den übrigen Fällen vgl. § 2259 BGB). Da die Bundesnotarkammer bereits mit dem Zentralen Vorsorgeregister praktische Erfahrungen bei der Führung eines bundesweiten Registers für Urkunden gesammelt hat, wurde sie mit dem Betrieb des ZTR betraut.

Funktionsweise des ZTR

Das ZTR hat seinen Betrieb zum 1. Januar 2012 aufgenommen. Seitdem registrieren Notare und Gerichte die von ihnen errichteten bzw. verwahrten erbfolgerrelevanten Urkunden nur noch in einem sicheren elektronischen Verfahren. Die im ZTR gespeicherten Verwahrdaten betreffen insbesondere Angaben zum Erblasser und zu der die Urkunde verwahrenden Stelle (s. § 78b Abs. 2 S. 2 BNotO; § 1 S. 1 ZTRV).

Gründe für die Schaffung des ZTR

Das ZTR dient in erster Linie dem Auffinden erbfolgerrelevanter Urkunden nach dem Tod des Erblassers. Dazu wird der Registerinhalt im Sterbefall daraufhin geprüft, ob Einträge zu der verstorbenen Person vorliegen. Auf diese Weise können Nachlassverfahren schnell und effizient durchgeführt werden, da das zuständige Nachlassgericht vom ZTR über das Ergebnis dieser Prüfung informiert wird. Zugleich bittet das ZTR den Notar oder das Gericht, bei dem die Urkunde verwahrt wird, um deren Ablieferung an das Nachlassgericht. Der Prozess der Sterbefallbearbeitung läuft in weiten Teilen automatisiert ab; der Einsatz intelligenter Software ermöglicht es, mit einem kleinen Team qualifizierter Mitarbeiter die durchschnittlich 4.000 Sterbefälle eines Tages innerhalb von 24 Stunden abzuarbeiten und zahlreiche Supportanfragen aus der Gerichts- und Notarpraxis zu beantworten. Die Telefonnummer für derartige Anfragen lautet 0800 / 35 50 600.

Daneben bietet das ZTR im geschützten Bereich unter Hilfe > Informationen umfangreiche Notar- und Gerichtshilfen an, die die häufigsten Anwenderfragen anschaulich beantworten.

Nach dem Beitritt der Bundesnotarkammer zum europäischen Testamentsregisternetzwerk (ENRWA) wird es deutschen Nachlassgerichten und Notaren künftig möglich sein, Informationen über die Existenz letztwilliger Verfügungen zu erhalten, die eine verstorbene Person bei einem der teilnehmenden ausländischen Testamentsregister (u. a. Frankreich, Belgien, Niederlande und Polen) registrieren ließ (vgl. hierzu bereits [BNotK-Intern 1/2015](#), S. 4).

Testamentsverzeichnisüberführung (TVÜ)

Die Umstellung auf ein modernes elektronisches Melde- und Auskunftswesen in Nachlasssachen erfolgte zum Jahresbeginn 2012. Die zuvor errichteten und amtlich verwahrten erbfolgerrelevanten Urkunden wurden noch dezentral in Papierform (auf sog. gelben Karten) beim Geburtsstandesamt des Erblassers in einem Testamentsverzeichnis (Testamentskartei) registriert.

Die digitale Erfassung karteikartengebundener Verwahranlagen aus dieser Zeit und ihre Überführung in das ZTR gehörten von Anfang an zu dem Reformvorhaben. Mit der Testamentsverzeichnisüberführung (TVÜ) wurde ebenfalls die Bundesnotarkammer betraut und der gesetzliche Auftrag nachträglich auf die bei den Standesämtern (auf sog. weißen Karten) gesammelten Informationen über nichteheliche bzw. einzeladoptierte Kinder aus den Jahren 1970 bis 2009 erweitert (s. § 9 TVÜG). Die Anlage von weißen Karten sollte das Erbrecht dieser Abkömmlinge verfahrensrechtlich absichern.

Zu Beginn der TVÜ existierten in knapp 5.000 Standesämtern bundesweit etwa 13,5 Mio. gelbe und 4 Mio. weiße Karteikarten. Hinzu kamen noch einmal etwa 3 Mio. Datensätze zu im Ausland geborenen Erblassern, die bereits als Bilddateien in der sog. Hauptkartei für Testamente (HFT) beim Amtsgericht Schöneberg erfasst waren.

Die TVÜ beinhaltet einen mehrstufigen Erfassungsprozess unter Beachtung strengster Datenschutzstandards, an dessen Ende nach mehrfachen Qualitätskontrollen die Daten in das ZTR übernommen werden. Der Überführungsprozess bei den Standesämtern begann Mitte 2013. Im Mai 2015 war die TVÜ bereits in der Hälfte aller Bundesländer erfolgreich abgeschlossen. Noch bis Ende dieses Jahres dauert die Überführung der Standesämter in Baden-Württemberg an, danach folgt Bayern. Auf der Internetseite www.notar.de ist unter dem Reiter „Standesamtssuche“ für jedes Standesamt in Deutschland und jedes Bundesland der aktuelle Überführungsstatus einsehbar. Gesetzliche Frist für den Abschluss der TVÜ ist der 28. Dezember 2016.

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer
Schriftleiter: Notar Michael Uerlings
Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

BNOTK INTERN